

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend,  
Schulen und Sport

## **Nutzungsordnung des Hotspots im städtischen Jugend-, Freizeit- und Bildungszentrum**

Die Stadt Helmstedt betreibt im Jugend-, Freizeit- und Bildungszentrum (JFBZ) einen Hotspot. Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Nutzung des Hotspots durch Besucher/Besucherinnen und Nutzer/Nutzerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des JFBZ und der Stadt Helmstedt. Die Regelungen der §§ 1 bis 5 werden auf den Tickets, die den Zugang zum Hotspot ermöglichen, abgedruckt. Die Ausgabe der Tickets ist durch die jeweiligen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu dokumentieren. Dazu ist die anliegende Anschreibelliste zu verwenden und fortlaufend zu führen. Aus lizenzrechtlichen Gründen können pro Kalendertag nur 21 Tickets herausgegeben werden.

Die Nutzung des Hotspots erfolgt auf vertraglicher Basis. Daneben steht der Hotspot noch für Zwecke der Gefahrenabwehr zur Verfügung, und zwar für diejenigen Fälle, in denen der städtische Gefahrenabwehrstab wegen bestimmter Schadenslagen außerhalb des Rathauses im JFBZ einberufen werden muss. In Fällen dieser Art und zu Stabsübungen hat die Gefahrenabwehrnutzung Vorrang vor der jugendpflegerischen Nutzung.

Die Nutzung des Hotspots ist beschränkt auf die Nutzerinnen und Nutzer des JFBZ und für Zwecke der Gefahrenabwehr. Eine Nutzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JFBZ ist nicht vorgesehen. Diesen steht ausschließlich der zentrale Internetzugang zur Verfügung. Die Dienstanweisung über die Nutzung und Behandlung elektronischer Post sowie über die Nutzung des Internets bleibt von dieser Nutzungsordnung unberührt.

Die Nutzungsordnung ist einzuhalten, im JFBZ bekannt zu machen und an einer geeigneten Stelle auszuhängen.

### **§1**

Vertragspartner sind die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister als Betreiber des Hotspots und der jeweilige Nutzer bzw. die jeweilige Nutzerin. Im Rahmen vertraglicher Angelegenheiten gilt das deutsche Recht.

### **§2**

Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1190) und ist kabellos zugänglich. Durch Eingabe des Passwortes und des Namen wird diese Nutzungsordnung akzeptiert.

### **§3**

Der Zugang zum Hotspot ist mit Hilfe eines Tickets möglich, welches beim Betreiber erhältlich ist. Dieses Ticket ist zeitbasiert. Der Nutzer/die Nutzerin kann trotz Ticket die Verbindung jederzeit trennen. Jede Nutzung ist kostenlos und wird mit Datum und Zeit (Beginn und Ende) vom Betreiber gespeichert. Die Verbindung erfolgt drahtlos und verschlüsselt.

#### **§4**

Der Betreiber stellt den Internetzugang zur Verfügung, garantiert jedoch keine genaue Übertragungsgeschwindigkeit, da diese abhängig von der Anzahl der Nutzer/Nutzerinnen ist. Desweiteren kann der Betreiber den Zugang, insbesondere bei Verletzung der Nutzungsbedingungen, blockieren, aussetzen oder komplett beenden. D.h. insbesondere bei:

- Der Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten
- Der Nutzung von Peer-to-Peer Netzwerken
- Der Versuch des Eindringens in fremde Datennetzwerke
- Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Störungen/Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Hotspot-Netzes oder anderer Netze führen oder führen können. Insbesondere das Herunterladen von Standard-Software und Betriebsprogrammen

Eine Weitergabe des Tickets ist nicht gestattet, ansonsten ist mit einer Sperrung des Zugangs zu rechnen.

#### **§5**

Der Betreiber garantiert keine Sicherheit vor fremden Zugriffen und haftet nicht für Schäden die durch die Benutzung des Hotspots entstehen können. Der Nutzer/die Nutzerin ist selbst für einen ausreichenden Virenschutz, Datensicherung, den Inhalt der Internetabrufe etc. verantwortlich.

#### **§ 6**

Die Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helmstedt, den 04.02.2011

gez. Eisermann

(Eisermann)